MARKTGEMEINDEAMT VORCHDORF

Schloßplatz 7, 4655 Vorchdorf

Pol. Bezirk Gmunden, OÖ

http://www.vorchdorf.at

Telefon: (07614) 65 55 500
E-Mail: gemeinde@vorchdorf.ooe.gv.at

KRABBELSTUBENORDNUNG DER MARKTGEMEINDE VORCHDORF

Im Sinne des § 94d (2) Z 2 Oö. GemO 1990, LGBl. 38/2025, wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf in der am 07.07.2026 abgehaltenen, öffentlichen Sitzung die nachstehend angeführte Krabbelstubenordnung beschlossen hat.

1. BETRIEB

Die Marktgemeinde Vorchdorf betreibt eine öffentliche Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes i.d.g.F., mit Sitz in 4655 Vorchdorf, Fischböckauer Straße 10.

2. ARBEITSJAHR

Das Arbeitsjahr 2026/27 der Krabbelstube beginnt für alle Kinder am 1. September 2026 mit gestaffelten Beginnzeiten, gemäß Vereinbarung, und endet am 31. August 2027.

3. FERIEN UND SCHLIEßTAGE

3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an festgelegten Tagen können vom Rechtsträger jährlich neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an festgelegten Tagen erfolgt spätestens zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

3.2. Die Krabbelstube ist geschlossen:

- Montag, 07.12.2026
- von 24.12.2026 bis 06.01.2027 (Weihnachtsferien)
- Faschingdienstag ab 13:00 Uhr
- Karfreitag ab 13:00 Uhr
- Freitag, 07.05.2027
- Freitag, 28.05.2027
- am 06.08.2027 ab 13:00 Uhr
- von 09.08.2027 bis 31.08.2027 (Hauptferien)

3.3. In den Herbst-, Semesterferien der Schulen und an übrigen Zwickeltagen ist die Krabbelstube mit Bedarfserhebung geöffnet.

3.4. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) steht die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

- von 22.03.2027 bis 29.03.2027 (Osterferien)
- von 26.07.2027 bis 06.08.2027

Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

4. ÖFFNUNGSZEITEN

4.1. Die Öffnungszeiten der Krabbelstube sind:

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	15:00 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	15:00 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	15:00 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	15:00 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	14:00 Uhr

4.2. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.

4.3. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Krabbelstube soll sechs Stunden, einschließlich Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.

4.4. Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.

5. AUFNAHME IN DIE KRABBELSTUBE

5.1. Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder von 1,5 Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, deren Eltern tatsächlichen Betreuungsbedarf haben, allgemein zugänglich. Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig.

5.2. Eine Krabbelstubengruppe darf in einzelnen Ausnahmefällen von Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr weiter besucht werden, insbesondere wenn

- die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, bestätigt, dass für das Kind kein Krabbelstubeplatz zur Verfügung steht und das Kind zu Beginn des Betriebsjahres der Krabbelstube das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- dadurch kein unter 3-jähriges Kind abgewiesen werden muss.

5.3. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Vormerkung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Vormerkung hat im Rahmen der Vormerktage schriftlich und

persönlich, nach vorheriger Terminvereinbarung, bei der Krabbelstubenleitung zu erfolgen.

5.4. Die Anmeldung für die Krabbelstube muss mindestens zwei Tage pro Woche erfolgen.

5.5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- Meldezettel,
- Sozialversicherungsnummer,
- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- Impfbescheinigung,
- Einkommensnachweis für die Berechnung des Elternbeitrages für Kinder, die die Nachmittagsbetreuung nach 13:00 Uhr in Anspruch nehmen (bei der Gemeinde abzugeben),
- Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern (spätestens vor dem ersten Krabbelstubentag)

5.6. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfs einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

5.7. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht.

5.8. Ein Besuch der Krabbelstube ohne Betreuungsbedarf der Familie ist nur möglich, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

6. ELTERNBEITRÄGE UND BEITRAGSFREIHEIT

6.1. Näheres zu den vorgeschriebenen Beiträgen enthält die Tarifordnung für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Vorchdorf i.d.g.F.

7. ABMELDUNG VON DER KRABBELSTUBE

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Krabbelstubenleitung zu erfolgen.

8. WIDERRUF DER AUFNAHME IN DEN KRABBELSTUBE

8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder

- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- die Mutter/ ein Elternteil wieder in Karenz geht und durch den Verbleib des Kindes ein anderes Kind einer arbeitenden Mutter abgewiesen werden muss. Dies gilt ab dem Beginn des Mutterschutzes. Beim Verbleib eines Kindes in der Krabbelstube, sind die Wochentag auf 2, ohne Mittagsschlaf, zu reduzieren. Bei eintretender Arbeitslosigkeit eines Elternteiles wird die Besuchszeit auf maximal 3 Wochentage, ohne Mittagsschlaf, bis zum Wiedereintritt in ein Arbeitsverhältnis oder einer beginnenden Ausbildung reduziert.

8.2. Ein Widerruf der Aufnahme in die Krabbelstube kann auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

8.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

9. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN RECHTSTRÄGER UND ELTERN

9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

9.2. Als Kommunikationsmedium zwischen Eltern und Krabbelstube wird eine Smartphone-App (KIGADU) genutzt. Die App ist auch als Web-Version verfügbar und für Eltern kostenfrei. Die Eltern stellen zu Krabbelstubenbeginn eine aktive Emailadresse zur Verfügung, erhalten in Folge die Zugangsdaten zur App und sind verpflichtet, schriftliche, organisatorische und gruppenspezifische Informationen regelmäßig abzurufen und gegebenenfalls Rückmeldung zu geben.

9.3. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Krabbelstubenleitung im Zeitraum August/September eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

9.4. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.

9.5. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

10. PFLICHTEN DER ELTERN

10.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres

Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.

10.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

10.3. Die Eltern haben die Leitung oder die gruppenführende Krabbelstubenpädagogin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich, telefonisch und/oder mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.

10.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.

10.5. Für den Besuch der Krabbelstube sind die von der Krabbelstubenleitung bekanntgegebenen Gegenstände mitzubringen. Es sind dies:

Ausgefüllte Anmeldeformulare, rutschfeste Hausschuhe, Windeln, Feuchttücher, Wechselkleidung, Bettwäsche (für Schlafkinder), Gummistiefel, Matschgewand / Skioverall (je nach Witterung).

Zusätzlich erforderliche Sachen werden mittels Mitteilung bekannt gegeben. Alle persönlichen Gegenstände des Kindes sind mit dessen Namen zu versehen.

10.6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

10.7. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.

10.8. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist (spätestens nach Aufforderung durch das Personal) eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

10.9. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestes zwei Wochen durchgehend.

10.10. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und –betreuungs-einrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.

10.11. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Krabbelstubenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. PFLICHTEN DES RECHTSTRÄGERS

11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Eltern-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

11.3. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied.

Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden.

Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

Bei Veranstaltungen, an denen auch Eltern teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Eltern.

12. ERZIEHUNGSBERECHTIGUNG DURCH ANDERE PERSONEN (§ 2 ABS. 1 Z. 9 OÖ. KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSGESETZ)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

13. INKRAFTTRETEN

Diese Krabbelstubenordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Krabbelstubenordnung außer Kraft.

Für die Marktgemeinde Vorchdorf:

Bgm. Johann Mitterlehner

angeschlagen am:	08.07.2026
abgenommen am:	23.07.2026